

Schulgesetz

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziff. 1 wird aufgehoben. Dadurch werden die bisherigen Ziff. 2 - 5 zu Ziff. 1 - 4.

§ 2 Ziff. 1 (bisher Ziff. 2) lit. a) erhält folgende neue Fassung:

a) der Kindergarten

Die bisherigen lit. a) - lit. g) werden zu lit. b) - lit. h).

Titel „1. Kindergärten“ vor § 4 erhält folgende neue Fassung:

„1. Schulen für allgemeine Bildung“

Es wird folgender neuer § 3a. eingefügt:

§ 3a. Die Schulen für allgemeine Bildung haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass diese sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.

In § 6 Abs. 1 wird „je“ durch „jene“ ersetzt.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10. Die Gemeindebehörden erlassen die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der kommunalen Kindergärten und sorgen für Fachaufsicht, Fachberatung und Einhaltung der Schulpflicht.

² Dabei sind folgende, abschliessend genannte Bestimmungen des Schulgesetzes massgebend: §§ 3–11, 19, 55, 56, 64, 67, 71, 75, 78, 93, 146.

§ 16 samt Titel „2. Schulen für allgemeine Bildung“ wird aufgehoben.

Titel A. vor § 17 wird zu Titel C.

§ 19 erhält folgende neue Fassung:

§ 19. In die Primarschule werden in der Regel die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.

² Kinder, die vor dem 1. Mai das fünfte Altersjahr zurückgelegt und den Kindergarten ein Jahr lang besucht haben, können auf Gesuch der Eltern vorzeitig in die Primarschule aufgenommen werden. Die Schulleitung der Primarschule entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.

³ Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen der Primarschule entspricht, kann der Eintritt auf Gesuch der Eltern hinausgeschoben werden. Die Schulleitung der Kindergärten entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Heilpädagogischen oder Schulpsychologischen Dienstes und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kindergartenlehrkraft.

⁴ Gegen den Entscheid der Schulleitung der Kindergärten Basel-Stadt und der Primarschulen kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig. Entscheide der Behörden der Landgemeinden können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden. Letztinstanzliche Entscheide der Behörden der Landgemeinden sind endgültig.

Titel B – H in Abschn. I werden zu Titel D – J.

Die Titel „3. Schulen für Berufsbildung“, „4. Die Universität“ und „5. Kurse“ in Abschn. I werden zu Titel 2 – 4.

In § 55 Satz 1 wird „neun“ durch „11“ ersetzt.

In § 56 Abs. 1 wird „sechste“ durch „vierte“ ersetzt.

§ 56 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann der Besuch des Kindergartens auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schulärztlichen Dienstes durch die Schulleitung der Kindergärten hinausgeschoben werden. Gegen Entscheide der Schulleitung der Kindergärten Basel-Stadt und letztinstanzliche Entscheide der Behörden der Landgemeinden in dieser Angelegenheit kann an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden; diese bzw. dieser entscheidet endgültig.

³ Die Schulpflicht endet mit dem Schluss des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Primarschule gestattet worden ist. Für solche Kinder,

die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht 11 Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluss des Schuljahres, in dem sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 56 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 57 Abs. 1 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.